

17. Änderung des Bebauungsplans für das Gebiet zwischen Lindauer Straße (B12), Westtangente/Steufzger Straße und Fernverkehrssammelstraße im Bereich der Straße Im Allmey (17. Änderung Steufzgen – Im Allmey)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Inhalt:

1) Verfahrensvermerke

2) Rechtsgrundlagen

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

3) Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 2 Art der baulichen Nutzung

§ 3 Maß der baulichen Nutzung, Zahl der Vollgeschosse

§ 4 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

§ 5 Versorgungsanlagen

§ 6 Grünordnerische Maßnahmen

§ 7 Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft

4) Hinweise

1) Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung vom 20.02.2003 die 17. Änderung des „Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Lindauer Strasse (B 12), Westtangente / Steufzger Strasse und Fernverkehrssammelstraße“ im Bereich der Straße Im Allmey beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 06/03 am 28.02.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Vorgezogene Beteiligung der Bürger und Träger öffentlicher Belange:

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 10.03.2003 bis einschließlich 07.04.2003 durchgeführt und im Amtsblatt Nr. 06/03 am 28.02.2003 ortsüblich bekannt gemacht. Die vorgezogene Trägerbeteiligung wurde mit Schreiben vom 05.03.2003 mit Frist bis 10.04.2003 durchgeführt.

Öffentliche Auslegung

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 08.05.2003 die eingegangenen Anregungen aus der vorgezogenen Bürger- und Trägerbeteiligung behandelt, den Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 06.02.2003 / 30.04.2003 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Beschluss sowie Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 14 am 16.05.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 06.02.2003 / 30.04.2003 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.05.2003 bis einschließlich 27.06.2003 öffentlich ausgelegt. Parallel dazu wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.05.2003 die Träger öffentlicher Belange mit Frist bis 27.05.2003 beteiligt.

Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung vom 31.07.2003 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 06.02.2003 / 30.04.2003 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Kempten (Allgäu), den 01.08.2003

Stadt Kempten (Allgäu)

Dr. Ulrich Netzer
Oberbürgermeister

Ausfertigung

Die 17. Bebauungsplanänderung für das Gebiet zwischen Lindauer Strasse (B 12), Westtangente / Steufzger Strasse und Fernverkehrssammelstraße im Bereich der Straße Im Allmey, bestehend aus Planzeichnung und Planzeichenerklärung in der Fassung vom 06.02.2003 / 30.04.2003, den planungsrechtlichen Festsetzungen durch Text und der Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Kempton (Allgäu), den 05.08.2003

Stadt Kempton (Allgäu)

Dr. Ulrich Netzer
Oberbürgermeister

Bekanntmachung – Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Stadtrates vom 31.07.2003 wurde im Amtsblatt der Stadt Kempton (Allgäu) Nr. 21 am 08.08.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Kempton (Allgäu), den 11.08.2003

Stadt Kempton (Allgäu)

Dr. Ulrich Netzer
Oberbürgermeister

1) Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.2001 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137) geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) sowie durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der derzeit gültigen Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132)
- die Verordnung über die Ausschreibung der Bauleitplanung und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58);
- die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der derzeit gültigen Fassung

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 17. Änderung betrifft ein Gebiet im südwestlichen Teilbereich des Bebauungsplans: den westlichen Teil der Straße Im Allmey sowie die angrenzenden Verkehrs- und Öffentlichen Grünflächen und die von der gewünschten Reduzierung der Straßenverkehrsflächen betroffenen Teilbereiche gewerblich / industriell genutzter Flächen. Betroffen sind folgende Flurstücksnummern bzw. Teilbereiche der folgenden Flurstücksnummern:

Flst. Nm. 2523, 2513, 2527, 2522, 2515

(Parkgelände Am Stadtweiher),

Flst. Nm. 2513/159, 2513/244,

(Gewerbegrundstücke nördlich der Straße Im Allmey)

Flst. Nm. 2513/6, 2513/1, 2513/281

(Gewerbegrundstücke südlich der Straße Im Allmey),

Flst. Nr. 2513/271

(Straßenfläche Im Allmey und Fußwege durch Parkgelände)

Flst. Nr. 2513/253

(Straßenfläche Vor'm Stadtweiher).

3) Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Die nicht mehr für die bisherige Straßenplanung als Verkehrsfläche benötigten Teilflächen angrenzender Grundstücke werden an die jeweils angrenzenden und in anderen Planänderungen festgesetzten Nutzungsarten angeglichen. Nördlich der Straße Im Allmey werden die nicht mehr für die Straßenplanung benötigten Teilflächen somit als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO ausgewiesen, südlich der Straße im Allmey als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung, Zahl der Vollgeschosse

Bei den als Gewerbe- und Industriefläche ausgewiesenen Teilbereichen handelt es sich nicht um eigenständig bebaubare Grundstücke. Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den bereits getroffenen Festsetzungen in den rechtskräftigen Plänen.

§ 4

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen bleiben unverändert erhalten.

§ 5

Versorgungsanlagen

Die bereits vorhandene Trafostation im Gebiet wird planungsrechtlich gesichert.

§ 6

Grünordnerische Maßnahmen

Die bereits vorhandenen öffentlichen Grünflächen sowie die straßenbegleitenden Grünflächen einschließlich der dort bestehenden Pflanzungen sind zu pflegen und zu erhalten. Abgehende Bäume und Sträucher sind zu ersetzen.

§ 7

Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft finden nicht statt. Es werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

4) Hinweise

Planungsrechtlicher Hinweis:

Im Geltungsbereich dieser Änderung wird die bisher in diesem Bereich rechtskräftige 5. Änderung des Bebauungsplans vom 14.07.1969 durch die Änderung ersetzt.

Hinweis der Feuerwehr:

Die An- und Zufahrt für schwere Feuerwehrfahrzeuge und Rettungsfahrzeuge ist zu den angrenzenden Objekten grundsätzlich erforderlich.

Zufahrtsbreite: 4,00 m

Durchfahrtshöhe: 4,00 m

Achslast: 10,00 t (Brückenklasse 30)

Die ungehinderte Zufahrt und Aufstellung der Einsatzfahrzeuge ist zu jeder Zeit sicher zu stellen.

Fr 07/03